

17 Stellungnahmen seitens der Träger

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

vom 08.04.2019 bis 17.05.2019



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Stadtverwaltung Wegberg

14. Mai 2019

Anl. 301

€

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 06.05.2019
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-204
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

BP VII-04, Uevekoven-Gewerbegebiet Erkelenzer Straße
Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihre Schreiben vom: 08.04.2019

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 201“ und „Union 93“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH - Resources Services & Management in Hamm.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von



Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 4

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Abschließend möchte ich Sie bitten, bei zukünftigen Beteiligungen Ihre Anfrage entweder per Mail an **registratur-do@bra.nrw.de**

oder an



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 4 von 4

zu senden. Eine Doppelübersendung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Boginski)

02. Mai 2019

Von: KBD <KBD@brd.nrw.de>
An: "kampfmittel-wegberg@stadt.wegberg.de" <kampfmittel-wegberg@stadt.wegber...>
Datum: 30.04.2019 11:11
Betreff: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan VII-04 in Wegberg
Anlagen: 5370040-99-19.pdf; 5370040-99-19_Karte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 08.04.2019 für das Objekt Bebauungsplan VII-04 unter ihrem Aktenzeichen FB 301 einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt.

Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5370040-99/19/ geführt.
Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dunker

Dienstgebäude:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Telefon : +49 - (0) 211 - 475-9710
Fax : +49 - (0) 211 - 475-9040



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Wegberg
Ordnungsamt
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Datum 30.04.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5370040-99/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dunker
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Wegberg, Bebauungsplan VII-04

Ihr Schreiben vom 08.04.2019, Az.: FB 301

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Im Auftrag

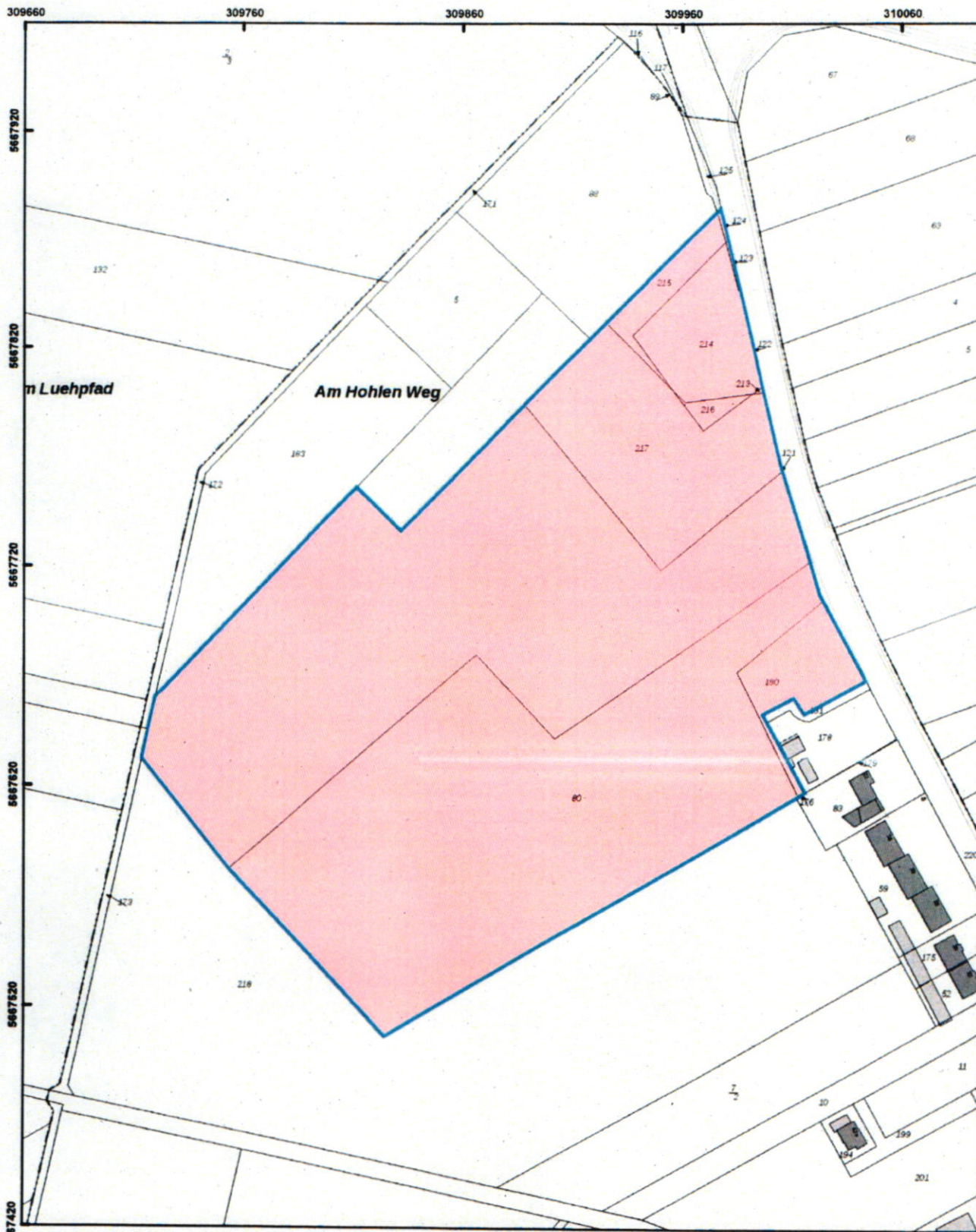
(Dunker)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirksregierung
Düsseldorf



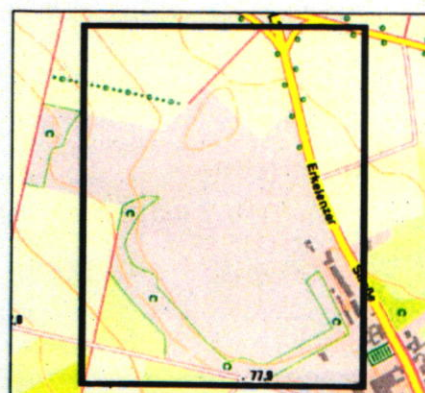
Aktenzeichen :
22.5-3-5370040-99/19

Maßstab : 1:2.500
Datum : 30.04.2019

Legende

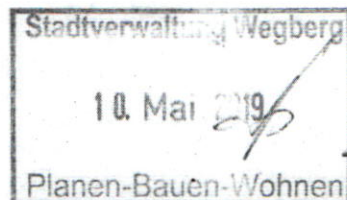
- | | |
|--|-----------------|
| ausgewertete Fläche(n) | Laufgraben |
| Blindgängerverdacht | Panzergraben |
| geräumte Blindgänger | Schützenloch |
| geräumte Fläche | Stellung |
| Detektion nicht möglich | militär. Anlage |
| Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich | |
| Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen | |

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Stellungnahme(n) (Stand: 10.05.2019)

Sie betrachten: VII-04, Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Str.
Verfahrensschritt: Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.04.2019 - 17.05.2019



Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 33
Frist:	17.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Yvonne Rombey, am: 09.05.2019 , Aktenzeichen: 33 Sehr geehrte Damen und Herren, aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Rombey Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



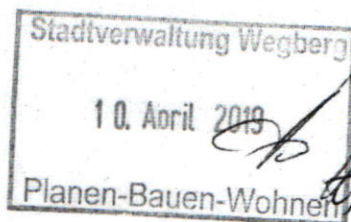
**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Wegberg
Planen, Bauen, Wohnen
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.



Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail

Aktenzeichen

45-60-00 /K-III-501-19

Bearbeiter/-in

Herr Laute

Bonn,

10. April 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Bebauungsplanverfahrens VII-04, Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 08.04.2019 - Ihr Zeichen ohne

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

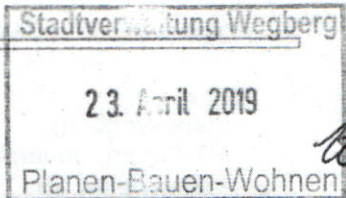
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute

Michael Stever - Stellungnahme: Bebauungsplan VII-04, Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Str.

Von: <Wilhelm.Tillmanns@telekom.de>
An: <Michael.Stever@stadt.Wegberg.de>
Datum: 18.04.2019 10:40
Betreff: Stellungnahme: Bebauungsplan VII-04, Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Str.
Anlagen: AW der Telekom.pdf



Sehr geehrter Herr Stever,
als Anlage sende ich ihnen unsere Stellungnahme zum oben genannten Betreff.

Mit freundlichen Grüßen
Wilhelm Tillmanns

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West
Wilhelm Tillmanns
Sachbearbeiter PB2, PTI24
Pescher Str. 187-191, 41065 Mönchengladbach
+49 2161 802903(Tel.)
E-Mail: Wilhelm.Tillmanns@telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:

www.telekom.de/pflichtangaben-dtts

Große Veränderungen fangen klein an - Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Hinweis: Diese E-Mail und / oder die Anhänge ist / sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die Nachricht und alle Anhänge. Vielen Dank.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Wegberg
FB Planen, Bauen, Wohnen
Rathausplatz 25

41844 Wegberg
Michael.Stever@stadt.Wegberg.de

Ihre Referenzen

Ansprechpartner PTI 24/PB2, Mönchengladbach, Hr. Parthe / Hr. Tillmanns
Durchwahl +49 2161 80-2323 /-2903
Datum 18.04.2019
Betrifft Bebauungsplan VII-04, Uevekoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Str.
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stever,

gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christoph Parthe

i.A.

Wilhelm Tillmanns

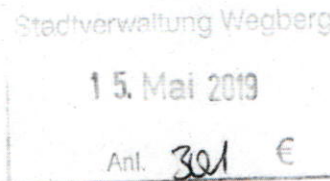
Hausanschrift Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Besucheradresse: Pescher Str. 187-191, 41065 Mönchengladbach
Postanschrift Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
Telekontakte Telefon +49 234 505-0, Internet www.telekom.com
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender)
Vorstand Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Im Namen und für Rechnung der
Vivawest GmbH
Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Wegberg
Planen, Bauen, Wohnen
Herrn Michael Stever
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Bergschädenabteilung
Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

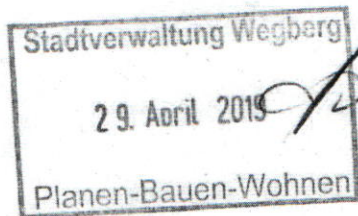
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Telefax	Datum
08.04.2019	VU/23 b 2 0286_Kr/Sh	(0 24 33) 444025-676	(0 24 33) 444025-649	13.05.2019

**Bebauungsplan VII-04, Uevekoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße –
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stever,

das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen.

Mit freundlichem Glückauf
EBV GmbH



50126 Bergheim
Am Erftverband 6
Telefon 02271/88 – 0
Telefax 02271/881210
www.erftverband.de

Erftverband * Postfach 1320 * 50103 Bergheim

per E-Mail an michael.stever@stadt.wegberg.de
Stadt Wegberg
Herrn Stever
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Bereich : Vorstand
Abteilung : R
Ihr Ansprechpartner : Sascha Gündel
Durchwahl : (0 22 71) 88-12 56
Telefax : (0 22 71) 88-14 44
Unser Zeichen : R-003-410 / 30201
I:\teeblatellungnahmen\30201_20190429.doc
E-Mail : bauleitplanung@erftverband.de

29. April 2019

**Aufstellung des Bebauungsplanes VII-04, Uevekoven - Gewerbegebiet
Erkelenzer Str.**

Ihr Schreiben vom 08.04.2019

Sehr geehrter Herr Stever,
sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v. g.
Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht
seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Sascha Gündel

Vorsitzender des Verbandsrats: Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

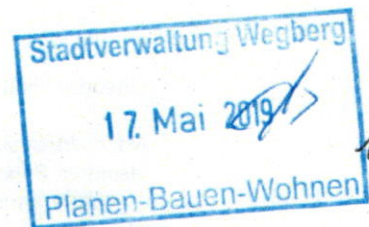
Vorstand: Dr. Bernd Bucher

Bankkonten:
Commerzbank Bergheim
IBAN: DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX
Deutsche Bank AG, Bergheim
IBAN: DE42 3707 0060 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDE33

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33
Volksbank Erft eG
IBAN: DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODE3311ERE

Stellungnahme(n) (Stand: 17.05.2019)

Sie betrachten: VII-04, Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Str.
Verfahrensschritt: Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.04.2019 - 17.05.2019



Behörde:	Kreis Heinsberg: Federführung
Frist:	17.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Holger Borchardt, am: 17.05.2019 , Aktenzeichen: 617310/09/boh Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan VII-04, Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Str. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens und eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan VII-04, Uevекoven, Gewerbegebiet Erkelenzer Straße bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bei dem Gelände handelt es sich um ein ehemaliges Klinkerwerk, welches als Altlast-Verdachtsfläche im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg unter der Nummer 4803/36, Wegberg Nr. 12 erfasst ist. Hierzu gehören sowohl die ehemaligen Produktionsbetriebe (Halle) als auch die dazugehörige Altgrabung. Für das oben genannte Gebiet hat das Ingenieurbüro ahu AG aus Aachen zwei Gutachten erstellt: Gutachten: Bodenuntersuchungen, ehemalige Fa. Wienerberger, Wegberg –Uevекoven vom 06.03.2006 sowie Kurzbericht: Fachbeitrag Wasser Boden zur Machbarkeitsstudie Ferien- und Erholungspark Uevекoven in Wegberg vom 20.11.2006. Ergebnis der Gutachten ist, dass eine Wohnbebauung möglich wäre, da die Werte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete eingehalten werden. Die ehemaligen Tankanlagen (Zapfsäule und Tank) im Inneren des Gebäudes waren hinsichtlich der Analysenergebnisse unauffällig. Über die ordnungsgemäße Stilllegung dieses 30.000 Liter Tanks liegen der unteren Bodenschutzbehörde Unterlagen vor. Über einen angeblich ehemals vorhandenen unterirdischen Schweröltank liegen jedoch keine Informationen vor. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dieser noch vorhanden ist. Beim Abbruch des Fabrikgebäudes konnte jedoch kein solcher Schweröltank gefunden werden. Sollte dieser dennoch bei zukünftigen Erdarbeiten gefunden werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Herr Symes (Tel.: 02452/13-6127), zu benachrichtigen. Er ist dann unter gutachterlicher Begleitung auszubauen. Bei einer im Jahr 2014 durchgeführten Ortsbegehung mit Herrn Bloem befand sich im hinteren südwestlichen Teil der großen befestigten Lagerfläche eine dreieckige Fläche, bestehend aus einem Bauschutt-Boden-Gemisch, das unter anderem aus Fehlproduktionen und Überschüssen der ehemaligen Steinproduktion stammt. Eine abfallrechtliche Einordnung des Materials ist bis dato nicht vorgenommen worden. Diese Fläche war aufzunehmen, mittels Brecher und Sieb aufzuarbeiten und die entsprechenden Körnungen (RCL, Absiebung Boden Feinkorn) chemisch-analytisch zu untersuchen. Anhand der der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegenden Analysen konnte dann entschieden werden, ob der Boden dort verbleiben kann oder entsorgt werden muss. Der Bauschuttanteil war als RCL-Material aufzubereiten und kann nach der Untersuchung der wasserwirtschaftlichen Merkmale durch ein unabhängiges Ingenieurbüro, je nach Qualität, eventuell wiederverwertet werden. Das gleiche galt für ein an der südwestlichen Spitze der Halle liegendes großes Haufwerk. Dies wurde mit Herrn Bloem bei einer

Ortsbesichtigung am 03.12.2014 vereinbart.

Nach Ortsbesichtigung am 10.05.2019 konnte festgestellt werden, dass sich neben zahlreichen kleineren Bauschutthaufen drei große Haufwerke (siehe beigefügter Lageplan – „s_44299_simons_klinker_uevekoven_2019.jpg“) bis ca. 10 m hoch aus RCL-Material (1), Beton-RCL (2) und Bauschutt (3) im südlichen Teil des Bebauungsplanes befinden. Daneben liegt noch ein weiterer Haufen mit grob gebrochenen Betonbrocken (4). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Materialien zumindest teilweise um die oben genannten aufzubereitenden Materialien handelt. Von diesen drei Haufwerken (1 - 3) sind der unteren Bodenschutzbehörde Analysen nach LAGA M20 bzw. nach dem Gem. Runderlass d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9.10.2001 „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vorzulegen, damit eine entsprechende Verwertung bzw. Entsorgung festgelegt werden kann.

Des Weiteren liegen im westlichen Teil des Geländes zwei große Haufwerke (5 und 6) bis zu 4 m hoch aus groben Betonstücken. Diese sind ebenfalls vor Ort zu brechen und anschließend von einem unabhängigen Gutachter auf deren Verwertbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für die diversen kleineren Haufwerke aus Ziegeln und Bauschutt. Ein Nachweis des Verbleibs aller Materialien ist vorzulegen.

Aus der Begründung zum Vorentwurf geht hervor, dass das Gelände im Plangebiet von der Erkelenzer Straße in westliche Richtung leicht abfällt. Um das Schmutzwasser aus dem Plangebiet in Richtung des Hauptsammlers in der Erkelenzer Straße zu befördern ist es entweder nötig, das Gelände (zumindest) im Bereich der Planstraße bis auf das Niveau an der Erkelenzer Straße anzuheben, um das „natürliche“ Gefälle nutzen zu können oder das Schmutzwasser über eine Pumpenanlage abzuführen. Die aktuelle Erschließungsplanung sieht die Ableitung des Schmutzwassers über eine Pumpe vor. Um eine Entwässerung des Plangebiets alternativ auch unabhängig von dauerhaft zu unterhaltenden Pumpenanlagen zu ermöglichen und die dazu notwendige Geländemodellierung für die Erschließungsmaßnahmen planungsrechtlich zu sichern sowie (optional) auch für die Gewerbeflächen zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB fest, dass in den Verkehrsflächen und in dem festgesetzten „Gewerbegebiet“ Aufschüttungen bis zu einer Höhe von maximal 69,00 m über Normalhöhen-Null zulässig sind. Diese Festsetzung ist äußerst kritisch zu bewerten, da dadurch Auffüllmächtigkeiten bis zu 2 m Höhe entstehen. Der Alternative über eine Pumpe ist der Vorzug zu geben. Die Verkipfung von großen Mengen aufbereiteten Bauschutt oder Bodenmaterialien bei Baumaßnahmen hat in der Vergangenheit zu folgenden Missständen geführt:

- Deutliche Überhöhung des Geländes im Vergleich zu den umliegenden Grundstücken,
- Einbau von oft belasteten Abfällen,
- Entsorgung von übrig gebliebenen Abfällen, um diese kostengünstig und ohne Notwendigkeit bzw. Sinn und Zweck zu entledigen,
- Überkipfung von Mutterboden mit RCL-Materialien, die keine natürlichen Bodenfunktionen übernehmen.

Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden außerhalb von Bauwerken gelten die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Nach §12 Abs. 3 BBodSchV besteht grundsätzlich eine Untersuchungspflicht von Materialien vor deren Auf- und Einbringung in Böden.

Falls also Böden aufgebracht werden sollen, so sind die Einbaubereiche genau zu definieren. Sowohl Ausdehnung als auch Höhe der Aufbringung sind in Plänen inkl. Schnitten darzustellen. Von den hierzu vorgesehenen Materialien sind repräsentative Analysen vorzulegen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass wegen der Schutzbedürftigkeit des Wasserschutzgebietes III A nur Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z0 der LAGA bzw. Bodenmaterialien, die die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhalten, verwendet werden können. RCL-Materialien dürfen nur unter den im Verwertererlass genannten Einbaubedingungen eingebaut werden und sind nicht für Geländeauffüllungen geeignet.

Treten im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein: geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken.

Begründung:

Im Umfeld des geplanten Gewerbegebietes befinden sich verschiedene Wohnnutzungen. Die durch die Nutzung des Gewerbegebietes entstehenden Geräusche können geeignet sein, die zulässigen Immissionsrichtwerte zu erreichen und sogar zu überschreiten.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass an den umliegenden Wohnnutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Artenschutzprüfung Stufe I des Büros Rebstock (Stand Dezember 2018) umzusetzen.

Das bilanzierte ökologische Defizit innerhalb des Plangebietes beträgt 44.685 Ökopunkte. Durch die Maßnahmen M5 (Wegberg/27/4-1, 108) und M6 (Wegberg/27/132) auf Flächen außerhalb des Plangebietes, die unmittelbar an dieses angrenzen, kann jedoch ein Überschuss von 44.800 Ökopunkten erzielt werden, sodass das Vorhaben vollständig am Eingriffsort kompensiert werden kann. Es verbleibt ein Überschuss von 115 Ökopunkten. Die Flächen werden in das Kompensationsflächenkataster übernommen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.

Untere Wasserbehörde:

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des ehemals gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage in Wegberg-Uevekoven. Eine Neusauweisung des Schutzgebietes ist derzeit in Arbeit. Gemäß Planunterlagen werden die Anforderungen an die Wasserschutzzone IIIA mit berücksichtigt.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Borchardt

Anhänge:

C:\fakepath\190409, Stellungnahme Klerx, Bplan VII-04, Wegberg Uevk

(s_76745_190409_stellungnahme_klerx_bplan_vii-04_wegberg_uevek.pdf)

Simons Klinker Uevekoven 2019 (s_76745_simons_klinker_uevekoven_2019.jpg)

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Stadt Wegberg
Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement

Amt für Bauen und Wohnen
-Brandschutzdienststelle-

über

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
im Hause

Herr Klerx
Zimmer Nr.: 626
Tel.: 02452/136361
Fax: (02452)13 8863 95
e-mail:
brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de

09.04.2019

**Anforderung einer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. VII-04
"Gewerbegebiet Erkelenzer Straße", Wegberg-Uevekoven**

Ihr Schreiben vom 09.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Brandschutz

Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.
Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:

1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:

a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m

Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.

Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“

2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau- nutzungsverordnung	Klein- siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie- gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen- zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

- Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.

Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.
 Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

- Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.
- An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei

Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).

7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klerx



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3 1300500000004005617
BIC: WELADED

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 20. Mai 2019
Gesch.-Z.: 31.130/1739/2019

Bebauungsplan VII-04 „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“, Ortsteil Uevekoven
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 08.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Übereinstimmend mit Ihren Angaben zu Punkt 4.7 „Erdbeben“ in Abschnitt 4 „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen befindet sich das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Gemeinde Wegberg, Gemarkung Wegberg: 2 / T

In Ergänzung zu diesen Ausführungen werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

- Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

- Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
- Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Baugrund

Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Abgrabung. Es können lokal Umlagerungen und Auffüllungen vorhanden sein. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Am westlichen Rand der Planfläche verläuft von Nordwesten nach Südosten der Wegberger Sprung, der als seismisch aktiv einzustufen ist. Für den genauen Verlauf der Störung und eventueller Auswirkungen durch Sumpfungmaßnahmen empfehle ich eine Anfrage bei der RWE Power AG.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

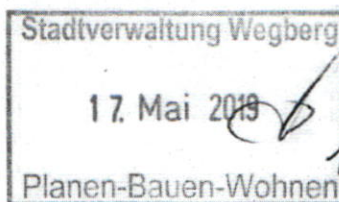
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dieck)

Industrie- und Handelskammer
Aachen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | D-52007 Aachen

Stadt Wegberg
Herrn Michael Stever
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Theaterstraße 6-10
D-52062 Aachen
<http://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 4460-148
E-Mail: dienst@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
jg/lb

**Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom**
08.04.2019

Aachen,
17. Mai 2019

Bauleitplanung

**hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII-04, Uekekoven,
Gewerbegebiet Erkelenzer Straße**

Guten Tag Herr Stever,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.

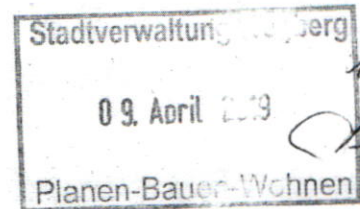
Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
Aachen

Fritz Rötting
Geschäftsführer

Stellungnahme(n) (Stand: 09.04.2019)

Sie betrachten: VII-04, Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Str.
Verfahrensschritt: Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.04.2019 - 17.05.2019



Behörde:	Kreiswasserwerk Heinsberg
Frist:	17.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Wilfried Meuser, am: 09.04.2019 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herrn, gegen das o.g. Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH. Die Verrohrung wird im Zuge der Allgemeinen Erschließung mit dem Kanal- und Straßenbau erfolgen. Sollten Ihnen Erkenntnisse über Bodenkontamination vorliegen wären diese für uns wichtig im Bezug auf die Materialwahl. Mit freundlichen Grüßen Wilfried Meuser Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Michael Stever - Bebauungsplan Nr. VII-4 – Uevekoven

Stadtverwaltung Wegberg

03. Mai 2019

Planen-Bauen-Wohnen

Von: <Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de>
An: <Michael.Stever@stadt.Wegberg.de>
Datum: 03.05.2019 10:53
Betreff: Bebauungsplan Nr. VII-4 – Uevekoven
CC: <Claudia.Ecken@strassen.nrw.de>, <Georg.Hennecken@strassen.nrw.de>
Anlagen: Allgemeine Forderungen L-Straßen.pdf

Bebauungsplan Nr. VII-4 – Uevekoven „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“
 frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Stever,

der oben genannte Bebauungsplan liegt im Bereich der Landesstraße 3 im Abschnitt 3.
 Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.

- Die angefügten, allgemeinen Forderungen Landesstraße sind zu berücksichtigen
- Die bestehende Zufahrt zum Gelände der alten Ziegellei wird entfernt und durch einen Hochbord von der Fahrbahn getrennt.
- Für die Erschließung des Gebietes sollte zur neuen Zufahrt, zumindest ein Linksabbieger mit Aufstellbereich für einen Lastzug erstellt werden.
 In dem letzten Termin zur Anbindung der Tankstelle und des Gewerbegebietes, wurde auch ein möglicher Querungsbedarf an dieser Stelle thematisiert.
 Eine gesicherte Querung sollte daher in die Planungsüberlegungen mit einfließen.
- Die Planung ist rechtzeitig mit der hiesigen Niederlassung abzustimmen und parallel zur Freigabe der Planunterlagen eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen.
- Kostenträger der Maßnahme ist gemäß §34 StrWG NRW die Stadt Wegberg als Veranlasser.
 Ferner sind die Unterhaltungskosten der zusätzlichen Verkehrsflächen und Anlagen, welche künftig in die Baulast des Landesbetriebes übergehen einmalig von der Stadt an den Landesbetrieb abzulösen.
- Die Sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke sind ab einer Höhe von 80 cm von Sichtbehinderungen freizuhalten.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Ingo Gerhardt

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Niederrhein

Abt. 4: Planungen Dritter

Breitenbachstr. 90

41065 Mönchengladbach

☎ Tel.: 02161 409-483

☎ Fax: 02161 409-155

✉ E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de

Straßen.NRW sucht Möglichmacher!

Jetzt bewerben: www.nrw-verbinden.de

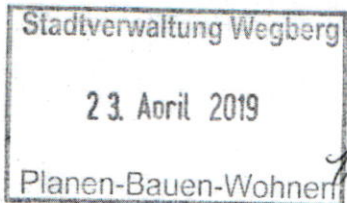


Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
 - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
 - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
 - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Stellungnahme(n) (Stand: 23.04.2019)

Sie betrachten: VII-04, Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Str.
Verfahrensschritt: Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.04.2019 - 17.05.2019



Behörde:	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
Frist:	17.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Torsten Ludes, am: 16.04.2019 , Aktenzeichen: 32.12 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag Ludes Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 17.05.2019)

Sie betrachten: VII-04, Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Str.
Verfahrensschritt: Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.04.2019 - 17.05.2019

Behörde:	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen
Frist:	17.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Dr. Christian Hoffmann, am: 09.05.2019 , Aktenzeichen: 20190508_BP-VII04 Sehr geehrte Damen und Herren, die Revitalisierung der ehemaligen Gewerbebrache wird begrüßt, weil so eine Inanspruchnahme von Freiraumflächen entfällt. Leider soll für externe kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden. Stattdessen sollte § 15, Abs. 3 BNatSchG stärker berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Betroffenheit hinterfragen wir die Bewertung einer Sukzessionsfläche (Code 6.3) im Bestand (Tabelle Ausgleich-/Eingriffsbilanzierung). Unseres Erachtens bietet § 30, Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW ausdrücklich die Möglichkeit, die bauliche Inanspruchnahme solcher Sukzessionsflächen nicht als Eingriff zu werten, da es sich um sog. "Natur auf Zeit" handelt. Eine solche Bewertung wäre sicherlich generell förderlich, um die Revitalisierung von Brachefflächen voranzubringen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dr. Hoffmann (Dienststellenleiter) Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Michael Stever - Stellungnahme BP Uevekoven

Von: <straube@michael-straube.de>
An: <Michael.Stever@stadt.Wegberg.de>
Datum: 18.05.2019 03:47
Betreff: Stellungnahme BP Uevekoven
Anlagen: Stellungnahme NABU-BP VII-04, Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - frühzeitige Beteiligung.pdf

Stadtverwaltung Wegberg

20. Mai 2019

Planen-Bauen-Wohnen

Sehr geehrter Herr Stever,

angehängt senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. BP.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Straube

NABU Kreisverband Heinsberg
Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstraße 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
nabu@michael-straube.de

Stadt Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Kreisverband Heinsberg

Michael Straube
Eichenstraße 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-8094043
Tel. 0177-8892450
nabu@michael-straube.de

Wegberg, 17.5.2019

Bebauungsplan VII-04, Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Vorhaben, nehmen wir nachfolgend Stellung im Namen des NABU Landesverbands NRW e.V.

Der NABU begrüßt, dass die Stadt Wegberg die dauerhafte Nutzung der brachgefallenen Ziegeleifläche dauerhaft regeln möchte. Wir sehen das Gelände aber nicht als so geringwertig an, wie es nach Einsicht der ASP und der weiteren vorgelegten Dokumente den Eindruck macht. Immerhin konnte sich das Gelände etwa 15 Jahre nahezu ungestört entwickeln.

Nachfolgend senden wir Ihnen erste Kritikpunkte, Anregungen und Forderungen. Wir behalten uns vor, bis zur Offenlage weitere Punkte zu ergänzen, insbesondere zu Artenschutzprüfung, Begründung, Textlichen Festsetzungen und möglichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Soweit es von Interesse ist, reichen wir unsere Quellen nach.

1. Abbruch des ehemaligen Gebäudebestands

Die ehemaligen Gebäude im Plangebiet wurden bereits abgerissen und ein Großteil der in den letzten Jahren um den Randbereich der befestigten Fläche entstandene Gehölze wurde bereits gerodet. Eine einfache Begehung durch den Kreis Heinsberg ohne Teilnehmer mit Erfahrung in der Erfassung von Fledermausquartieren halten wir für völlig unzureichend.

Die Trennung von Rückbau und Aufstellung des BP halten wir für unglücklich, auch rechtlich, da bei reinen Abbrüchen alle in Deutschland geschützten Arten zu betrachten sind.

Da sowohl die Gebäude als auch die Gehölze wahrscheinlich als Lebensstätten von häufigen und planungsrelevanten Arten (z.B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) gedient haben, wäre es wünschenswert gewesen, die Gebäude und Gehölze erst nach der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zum Artenschutz zu entfernen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es somit nicht mehr möglich die sich in und an den Gebäuden befundenen Tierarten sicher zu bestimmen und entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Es ist daher in der ASP von einem worst-case auszugehen.

Eine Möglichkeit, den Verlust der bereits entfernten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren, ist die Aufstellung von Artenschutztürmen. Diese Bauten bieten Rückzugsmöglichkeiten, Nist- und Schutzräume für gefährdete Vogel- und Fledermausarten. Der NABU fordert die Aufstellung von dreien dieser Türme an verschiedenen exponierten Stellen von Plangebiet und westlich angrenzenden Flächen (Karte mit Vorschlägen und Beispielfoto werden nachgereicht, Anlage 1). Da mit dem Abbruch der Ziegelei mehrere 1.000 Quadratmeter Fassadenflächen und mehrere 100 Meter Dachränder vernichtet wurden, halten wir drei Türme für mindestens angemessen. Die Grundflächen und die Kosten spielen im Rahmen dieser Planung eine untergeordnete Rolle ($< 0,1\%$ der Fläche des Plangebiets und der Erschließungs- und Baukosten). U.U. können 1-2 Türme am Rande der vorhandenen versiegelten Flächen gebaut und diese als Fundament genutzt werden.

2. Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001). Für den Ortsrand von Uevекoven, in dem das Planungsgebiet liegt, wurde im Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Gemäß Landschaftsplan bedeutet dieses Entwicklungsziel für den Ortsrand von Uevекoven sowie die Umgebung des Tüschенbroicher Waldes u.a. die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur, der Grünlandbereiche, Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen, die Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile, Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kräuter- und Staudensäumen insbesondere zum Zweck der Biotopvernetzung sowie die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung und für die Neuanlage von Wald.

Das Plangebiet befindet sich außerdem in unmittelbarer Nähe des nach dem Biotopkataster NRW schutzwürdigen Biotops „Ziegelgrube und Steilwände nordwestlich Uevекoven“ (BK-4803-048), welches das Planungsgebiet von drei Seiten umschließt. Geringe Flächen des westlichen Planungsgebiets liegen innerhalb des Biotops, außerdem ein Teil des geplanten Maßnahmegebiets M6. Als Schutzziel wird die Erhaltung von Steilwänden und temporären Gewässern als Lebensraum für gefährdete Tierarten genannt. Als Maßnahmen werden eine Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil, die Erhaltung von Steilwänden, Gewässer und Laubholzbestockung sowie die Überlassung der Sukzession vorgeschlagen.

Des Weiteren befindet sich das Planungsgebiet innerhalb der Biotopverbundfläche „Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevекoven“ (VB-4803-008) mit besonderer Bedeutung (vgl. folgende Abbildung). Hier wird als Entwicklungsziel u.a. das Anlegen von Baum- und Gebüschreihen zur Vernetzung der Restwaldflächen und die Optimierung der Kleingewässer und Sekundärbiotope genannte. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein solches Sekundärbiotop, welches gemäß Entwicklungsziel weiter optimiert werden sollte. Selbst wenn der größte Teil des Planungsgebiets im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, befindet es sich

inmitten eines wertvollen und schützenswerten Biotops, welches von intensiv genutzter Agrarlandschaft und einer stark befahrenen Straße umgeben ist. Daher sollte bei der Planung besonderes auf den Erhalt und die Unversehrtheit dieses Biotops geachtet werden.

Wir schlagen vor, einen ausreichend großen Abstand zum Biotop zu halten die Gewerbelärmimmission entsprechend zu begrenzen, um Störungen akustischen Wahrnehmung, Kommunikation und Verhaltensweisen der Vögel durch Schallemissionen vorzubeugen. Untersuchungen zufolge beginnt die lärmbedingte Minderung der Lebensraumeignung bei Vögeln bei einem Mittelungspegel von 47 dB(A), ab dem Beeinträchtigung zu erwarten sind.

Des Weiteren sollte zum Schutz von Fledermäusen, nachtaktiven Vögeln und Insekten auf Außenbeleuchtungen wie beleuchtete Werbeflächen oder Gebäudebeleuchtungen weitestgehend verzichtet werden. Weit reichende horizontale Abstrahlungen sowie vertikale Abstrahlungen nach oben sind bereits im BP zu untersagen.



Biotopverbund im Bereich Tüschbroicher Wald, Uevokoven und Großgerichhausen
 Senkrechte, dunkelbraue Schraffur: Biotopverbund von herausragender Bedeutung (NSG- und FFH- Gebiet Schwalmquellen, Schwalm und Nebenbäche)
 Schräge, hellblaue Schraffur: Biotopverbund von besonderer Bedeutung (Ortsrand und Wälder bei Uevokoven, Großteil des Ziegeleigeländes, Wasserwerksgelände, Beeckbach mit "Aue", Verbindungskorridor Uevokovener Grenzgraben)

3. Brutvögel und planungsrelevante sowie häufige und verbreitete Arten

Der Ausschluss von Vorkommen und Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ist falsch. Bei nur drei kurzen Begehungen von Teilen des Gebietes (Fläche entsprechend etwa dem Untersuchungsraum der ASP) im Mai 2019 bei ungünstigen Bedingungen (mittags, zweimal zeitweise Regen) wurden dort 27 Vogelarten nachgewiesen, von denen vermutlich mindestens 20, vermutlich mehr Arten im Untersuchungsraum brüten (planungsrelevante Arten **gelb** interlegt):

Amsel	Brutvogel
Bachstelze	potentiell Brutvogel im BP, sicher benachbart brütend
Blaumeise	Brutvogel
Bluthänfling	Brutvogel im BP Brutvogel im BP (mind. 1 Brut)
Buchfink	Brutvogel
Dohle	Nahrungsgast im BP, vermutlich Brutvogel in Uevекoven
Dorngrasmücke	Brutvogel, potentiell auch im BP
Fasan	Brutvogel benachbart
Feldlerche	Brutvogel auf benachbarten Ackerflächen, potentiell auch im Gebiet und auf angrenzendem Grünland
Fitis	Brutvogel auf benachbarter Kompensationsfläche, potentiell auch im Gebiet
Goldammer	Brutvogel im Gebiet (mind. 1 Brut, mind. eine weitere in der Kompensationsfläche nördlich des BP)
Hohltaube	Nahrungsgast, potentiell Brutvogel in benachbarten Bäumen
Kiebitz	potentiell Brutvogel auf benachbarten Ackerflächen
Mäusebussard	Brutvogel in nahe gelegenen Gehölzen, am 17.5.19 kreisten bis zu zwei Tiere über dem BP, vorher bis zu sechs Tiere zwischen Uevекoven und Holtum
Mauersegler	Nahrungsgast im BP, sicherlich Brutvogel in Uevекoven
Mehlschwalbe	Nahrungsgast im BP, Brutvogel an der Erkelenzer Straße in Uevекoven
Mönchsgrasmücke	potentiell Brutvogel im BP, sicher benachbart brütend
Rabenkrähe	Brutvogel in nahe gelegenen Gehölzen
Rauchschwalbe	vermutlich Brutvogel in Uevекoven
Ringeltaube	potentiell Brutvogel im BP, sicher benachbart brütend
Rotkehlchen	potentiell Brutvogel im BP, sicher benachbart brütend

Schwarzkehlchen	Brutvogel im BP (mind. 2 Bruten)
Singdrossel	Brutvogel in angrenzenden Gehölzen und in einem Garten südlich des BP
Star	potentiell Brutvogel im BP, sicher benachbart brütend
Turmfalke	Nahrungsgast im BP, vermutlich Brutvogel in Uevekoven
Zaunkönig	vermutlich Brutvogel im BP, sicher benachbart brütend
Zilpzalp	vermutlich Brutvogel im BP, sicher benachbart brütend

Diese Liste ersetzt keine systematische Vogelerfassung und erhebt bei weitem nicht den Anspruch auf Vollständigkeit !

Bei Begehungen am 12. und 17.5.19 durch Fachleute des NABU Wegberg wurden nicht nur Reviere sondern vermutlich auch Bruten folgender Arten an den Haufwerken im Gebiet des BP festgestellt:

- Schwarzkehlchen mind. 2 BP (laut Roter Liste NRW 2016 gefährdet und von Schutzmaßnahmen abhängig)
- Bluthänfling mind. 1 BP (in NRW gefährdet)
- Goldammer mind. 1 BP, dazu ein weiteres nordwestlich von GE2/3.1 (in NRW derzeit ungefährdet, bis 2016 auf der Vorwarnliste)

Schwarzkehlchen und Bluthänfling gelten in NRW als planungsrelevant. **Wir fordern, die planungsrelevanten Arten bei den Ausgleichsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.**

Es ist von zahlreichen weiteren Bruten auf dem Gebiet des BP auszugehen, u.a. weil der Gehölzbewuchs bereits wieder fortgeschritten ist. Aber auch auf den offenen, unversiegelten Flächen ist mit Bruten zu rechnen. Die Wiederaufnahme intensiver Nutzungen auf der Fläche würde auch Tiere auf den angrenzenden Acker-, Grünland- und Kompensationsflächen und in den Gehölzen beeinträchtigen, neben Lärm, Licht und Bewegungen auch durch die Verkleinerung der Nahrungshabitate durch eine weiter steigende Versiegelung im Bereich des BP.

Sicherlich kommen weitere planungsrelevante Arten auf dem Gebiet des BP als Nahrungsgästen vor:

- Zwergfledermaus sicherlich Quartiere in 100 m Umkreis, Wochenstube in 500 m Umkreis in Uevakoven
- Braunes Langohr sicherlich Quartiere in 100 m Umkreis, Wochenstube in 1.000 m Umkreis in Uevakoven, mehrere große Wochenstuben im FFH-Gebiet Schwalmquellen
potentiell Quartier und Winterquartier in Hohlraum im Zentrum des BP
BP sicherlich Teil der kleinen Jagdhabitate der Art
- Breitflügelfledermaus vermutlich Quartiere in 500 m Umkreis, Wochenstuben in mehreren Wegberger Ortschaften, vermutlich auch in Watern, Quartier von Einzeltieren an der Tüschbroicher Straße
- Kleinabendsegler sicherlich Quartiere in 1.000 m Umkreis, Wochenstube u.a. im FFH-Gebiet Schwalmquellen
- Abendsegler Nahrungsgast, Durchzügler und Überwinterer mit Quartieren u.a. im FFH-Gebiet Schwalmquellen
- Rauhautfledermaus Durchzügler und Überwinterer mit Quartieren u.a. im FFH-Gebiet Schwalmquellen
- Wasserfledermaus Nahrungsgast, Quartiere u.a. im FFH-Gebiet Schwalmquellen
- und mehrere weitere Fledermausarten (u.a. Fransen- und Wimperfledermaus)

Wir fordern, die noch bestehenden Fundamente auf mögliche Winterverstecke von Tieren, insbesondere Winterquartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Gerade kleine, unterirdische Quartiere wie Gewölbekeller fallen Modernisierungen und Ausbauten ständig zum Opfer.

In Ergänzung der Angaben in der ASP ist auch mit Vertretern aus den Artengruppen der Reptilien (Waldeidechse) und Amphibien zu rechnen (Grasfrosch und mehrere Molcharten mit Laichgewässern auf der Kompensationsfläche nördlich des BP, u.U. kommt auch die planungsrelevante Kreuzkröte hier vor).

Schon jetzt ist klar, dass die Fläche ein wertvoller Lebensraum für viele Tierarten und ein wichtiges Nahrungshabitat für noch viel mehr Arten ist, wie die hier nicht

genauer betrachteten Insekten und andere Wirbellose. So wurde am 12.5.19 mehrfach ein Schwalbenschwanz beobachtet. Entsprechend ist die Darstellung und Bewertung in ASP und LBP unzureichend. Die Ruderalvegetation dürfte zahlreichen Insektenarten und ihren Larven einen guten Lebensraum bieten (Industriebrachen sind dafür bekannt). Insekten und ihre Larven bilden aber für die Altvögel von etwa 80 % unserer Vogelarten und alle Fledermausarten die wichtigste Nahrungsquelle.

Daneben bietet die Fläche auch ein mögliches, wenn auch nicht ganz ungefährliches Erholungs- und Naturerlebnisgelände. Wir weisen darauf hin, dass der Ziegeleibetrieb laut Begründung (Teil 1) bereits vor 15 Jahren aufgegeben wurde und die Natur trotz Störungen durch den Rückbau lange Zeit hatte, das Gebiet wieder zu erobern.

Warum die weitgehend ausgeräumte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Feldflur als "ausreichend gute und gut vernetzte Nahrungshabitate zur Verfügung stehen" erschließt sich dem NABU nicht. Von dort liegen u.W. keinerlei systematischen Fledermaus- oder Vogeluntersuchungen vor, die Aussagen zur Qualität der offenen Landschaft als Nahrungshabitat für diese Gruppen zulassen würde (etwas Untersuchungen zur Dichte und Aktivität der Arten und das im Jahresverlauf und über mehrere Jahre). Der schlechte Erhaltungszustand der Feldvögel spricht für sich. Selbst die Feldlerche wurde als planungsrelevant eingestuft, der Kiebitz ist nahezu verschwunden. Der allgemeine Trend für Ackervögel ist negativ.

In der ASP muss eine aktuelle Abfrage des FIS stattfinden. Im Sommer 2018 sollte der Bluthänfling (wie aktuell) im TK-Quadranten angegeben werden. Weiter ist die Abfrage zumindest um die Lebensraumtypen Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude zu erweitern.

Da die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung in der vorgelegten Form schwer nachvollziehbar ist, bitten wir um die Ergänzung einer Karte mit den bewerteten Bestands- und Planungsflächen.

4. Datenabfrage

Die genannte Datenabfrage beim Kreis Heinsberg im Sommer 2016 ist für die Abgabe einer ASP im Dezember 2018 deutlich zu lange her. Die Tierwelt ist u.a. aufgrund der intensiven Flächennutzung und der Klimakrise im Wandel. Wärmeliebende Arten sind auf dem Vormarsch, u.a. die selten Wimperfledermaus (Nachweise und Quartiere in Wegberg-Merbeck, Wildenrath und Niederkrüchten Elmpf sowie im NP De Meinweg) und zahlreiche Arten von Wirbellosen.

Die Abfrage von Daten beim Landesbüro der Naturschutzverbände hat den NABU nicht erreicht oder ging verloren. In Zeiten von Email und SMS ist eine erneute Abfrage zeitlich zumutbar. Für die Aktualität der Daten gilt das oben gesagte

5. Geplante Nutzungen

Gemäß Bebauungsplan Kapitel 4.1 besteht das konkrete Vorhaben zur Ansiedlung einer Tankstelle im Planungsgebiet, welches in der geplanten, jedoch aktuell durch die Wassergewinnungsanlage Uevakoven auch genutzten Wasserschutzzone IIIA liegt. In den meisten Wasserschutzverordnungen ist das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art verboten. Die zur Zeit außer Kraft gesetzte vorläufigen Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg – Uevakoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH vom 7.11.2011 hat das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art ebenfalls verboten. Ausnahmeregelungen waren zu diesem Punkt nicht vorgesehen. Da bei einer Tankstelle mit Kraftstoffen (Kohlenwasserstoffen mit gefährlichen Zusätzen) umgegangen wird, die zur höchsten Wassergefährdungsklasse 3 gehören, handelt es sich daher bei einer Tankstelle um eine wassergefährliche Anlage. Wir erwarten daher, dass auf die Ansiedlung einer Tankstelle im Wasserschutzgebiet verzichtet wird.

Auch bei Bus- und Taxiunternehmen können solche Stoffe freigesetzt werden.

6. Lichtemissionen

Ein weiterer Einwand bezüglich einer vorgesehenen Tankstelle ist die bereits oben erwähnte Lichtemission durch Werbeflächen, die häufig von Tankstellen genutzt werden. Generell muss die Beleuchtung der Gebäude, Werbeträger und Freiflächen auf die unbedingt notwendigen Zeiten, Flächen, Farben und Intensitäten beschränkt werden.

7. Mögliche und geplante Nutzungen

Des Weiteren ist fraglich, ob eine Tankstelle für fossile Kraftstoffe in Hinblick auf die geplanten, notwendige und auch für Wegberg im Klimaschutzkonzept geforderte Förderung der Elektromobilität mittelfristig zukunftsfähig ist und langfristig benötigt wird. Ein Bearbeiter dieser Stellungnahme versichert nach über 62.000 km Elektromobilität ohne jegliche antriebsbedingte Panne, dass Elektroautos für Tätigkeiten in Wegberg und im Kreis Heinsberg bereits heute völlig geeignet und auch nicht teurer als vergleichbare Verbrenner sind. Im Durchschnitt fahren PKW in Deutschland keine 50 km pro Tag. Jeder Hausbesitzer kann sein Fahrzeug auch zu Hause aufladen, die bislang am häufigsten in Deutschland verkauften Fahrzeuge sogar an jeder einfachen Steckdose, für 50 km reichen eine Nacht oder ein Arbeitstag selbst bei einer einfachen Steckdose völlig aus.

Trotzdem fordern wir im Hinblick auf wachsende Akkukapazitäten und die Ausstattung von schweren und weit fahrenden Fahrzeugen (Bussen, LKW) für den Fall der Ansiedlung einer Tankstelle die Bereitstellung von ebenso vielen Schnellladesäulen (mind. 50 kW Leistung je Säule), wie Zapfstellen gebaut werden. Falls keine Tankstelle gebaut wird, regen wir an, in diesem Gewerbegebiet zukunftsfähige Schnellladesäulen zu bauen bzw. die Infrastruktur dafür frühzeitig einzuplanen.

Auch für andere Unternehmen, insbesondere Taxi- und Busunternehmen, fordern wir die Bereitstellung entsprechender Ladesäulen für ihre Elektrofahrzeuge und die Fahrzeuge ihrer Mitarbeiter.

Insgesamt ist der Stromanschluss dieses Gebietes auf hohe Ladeleistungen für Elektromobilität auszulegen.

8. Regenerative Energiegewinnung an den Gebäuden

Im Sinne des Ausbaus erneuerbarer Energien und unter Berücksichtigung der Eingriffe in Biotopflächen fordern wir darüber hinaus, den Bau von Solaranlagen auf den Dächern und an den Fassaden der zukünftigen Gebäude im Planungsgebiet verpflichtend festzusetzen. Dazu schlagen wir eine Mindestbelegung von 75 % der Dachflächen und die Nutzung von mindestens 50 % der süd-, südwest- und südostexponierten Fassaden vor.

Kosten können kein Argument sein, da PV-Anlage bei einem hohen Eigenverbrauch, wie er bei Gewerbebetrieben zu erwarten ist, kostendeckend sind. Neben Investitionen der Pächter oder Käufer sind auch Mietmodelle vorhanden und im Kommen, die keine eigenen Investitionen dafür erfordern.

9. Regenerative Energiegewinnung auf Freiflächen

Wir regen den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem Teil der Fläche des BP an. Aufgrund der Vorgaben von EEG und LEP sind solche Anlagen, die deutlich mehr Leistung besitzen als Dachanlagen und auch zur Deckung des Stromverbrauchs im Bereich des BP dienen können, in Wegberg i.W. nur auf Konversionsflächen möglich (Konversion im Sinne von Umnutzung, nicht nur Nachnutzung militärischer Liegenschaften).

Wir schlagen den Bau einer knapp 750 kWp starken Anlage vor. Der Flächenbedarf dafür liegt bei etwa 1 ha.

U.U. könnte eine solche Anlage auch auf den benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, ohne den naturschutzfachlichen Wert dieser Flächen (intensiv genutztes Grünland) zu senken. Durch Extensivierung und Beweidung könnte der Wert für die Flächen sogar stark steigen.

10. Ausgleichmaßnahme Biotopverbund

Wir fordern einen Biotopverbund Altabgrabung-Gewerbegebiet-Wasserwerksgelände durch einen mindestens 10-20 m breiten Grünstreifen, ggf. mit Gehölzen, zum Erhalt und zur Stärkung des Biotopverbundes. Ebenfalls zur Stärkung des Biotopverbundes sollte die Straße dort beidseitig verengt werden, so dass nur noch Linienbusse, Rettungsfahrzeuge und Anlieger Uevekoven durchfahren können. Zur Senkung der Unfallgefahr im Ort und an der

Tankstelle sowie des Verkehrslärms in Uevекoven (fast reine Wohnnutzung !) und angesichts der mit den oben genannten Unternehmen weiter steigenden Verkehrszahlen sollte in ganz Uevекoven Tempo 30 gelten und der Durchgangsverkehr auf die K 25 umgeleitet werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen u.U. überarbeitet werden. Dazu ist eine genauer Durchsicht der Unterlagen erforderlich, die uns bislang nicht möglich war. Die strenge Festlegung von Streifenbreiten und Trennstreifen sowie die Lage der Gewässer ist aufgrund der kleinen und schmalen Flächen nicht sinnvoll. U.U. sollte auch ein größeres und tieferes Gewässer je Ausgleichsfläche angelegt werden. Bei wochenlangen extrem trockenen Wetterlagen sollte u.U. sauberes Wasser in die Gewässer gepumpt werden, damit zumindest die Amphibien ihre Larvalentwicklung abschließen können. Es ist im BP festzusetzen, dass Gewässer anzulegen sind. Die Tümpel werden kaum von alleine zwischen den Strauchgruppen entstehen (ASP S. 11 unten).

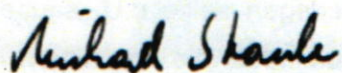
Es ist (durch Gärtner oder vergleichbare Fachleute) zu prüfen ob es sinnvoll ist, den Bodenaushub auf Wälle zu schütten und Sträucher darauf zu pflanzen. je nach Bodenart könnten die Gehölze dann noch trockener stehen, was aufgrund längerer Trockenperioden zu starken Ausfällen führen könnte.

Die Maßnahmenflächen dürfen gar nicht der zumindest nicht mit Wirtschaftsdünger aus Tierfäkalien gedüngt werden. Durch die häufige Behandlung der Nutztiere mit Entwurmungsmitteln, finden sich diese auch in den Ausscheidungen wieder. Die ständige, fast vollflächige Ausbringung dieser Stoffe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist vermutlich ein Grund für den starken Rückgang der Insekten, da deren Larven nahezu flächendeckend geschädigt oder sogar vernichtet werden.

Abschließend bitten wir den Kreis Heinsberg und die Stadt Wegberg drum, Investoren, Besitzer und Bauunternehmen darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Brutzeit und der nachgewiesenen Brutplanungsrelevanter Arten Bauarbeiten inkl. Abfuhr der Haufwerke, Entsiegelung, Verfüllung von Hohlräumen sowie Schnitarbeiten im Gebiet des BP, aber auch der angrenzenden Grünflächen, unterbleiben müssen. Vor der Aufnahme weiterer Arbeiten im Gebiet muss eine ASP II mit einer kompletten Vogelkartierung durchgeführt werden, was aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit erst 2020 möglich ist.

Wir weisen darauf hin dass im Süden des BP Reste eine Brandes zu erkennen sind, möglicherweise ein Campingwagen. Weiter haben wir mehrfach von der Erkelenzer Straße aus dem Auto heraus beobachtet, dass während der Abbrüche kleiner Feuerstellen betrieben wurden. Was dort verbrannt wurde, konnte im Vorbeifahren nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Michael Straube'.

(Michael Straube)

Anhang

Anhang 1: Wünschenswerte Standorte für Artenschutztürme und Beispiel einer Ausführung mit schneller Annahme durch Fledermäuse (Standorte Koserow und Balm auf Usedom)



Anhang 2: Vorschlag Biotopvernetzung Altabgrabung-Wasserwerk



Anhang 3: Fotos der Fläche von Mitte Mai 2019 (Quelle: NABU)





Anhang 4: Fotos planungsrelevanter, im Bereich der Haufwerke brütender Vogelarten von Mitte Mai 2019 (Quelle: NABU)

Schwarzkehlchen



Männchen



links Männchen, rechts Weibchen

Bluthänfling



NEW AG Postfach 20 09 51 41209 Mönchengladbach

Mühlenstadt Wegberg
FB Planen, Bauen Wohnen
Herr Stever
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

Ihr Ansprechpartner
Grundsatzplanung

Telefon
02451 624-6430
Fax
02451 624-146430
E-Mail
Grundsatzplanung@new.de

Standort
Rektoratstraße 18
41747 Viersen
Gebäude 1 Raum E21

Unsere Abteilung
U04-771

Unser Zeichen
VII-04, Gewerbegebiet
Erkelenzer Str

Ihr Zeichen
-

Ihre Nachricht vom
08.04.2019

Datum
08.05.2019

Ihre Anfrage zum Bebauungsplan VII-04 – Gewerbegebiet Erkelenzer Str.

Sehr geehrter Herr Stever,

im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:

NEW Netz GmbH
Johannes Hürckmans
Johannes.Huermans@new-netz.de
Tel.: 02451-624 6552

☐ Keine Bedenken

☒ Bedenken, siehe
Antwortschreiben

WestVerkehr GmbH
Miriam Nieren
Miriam.Nieren@west-verkehr.de
Tel.: 02431-6813

☒ Keine Bedenken

☐ Bedenken, siehe
Antwortschreiben

Mit freundlichen Grüßen

NEW AG

NEW AG

Odenkirchener Straße 201
41236 Mönchengladbach

Tel. 02166 688-0
Fax 02166 688-2445

info@new.de
www.new.de

Stadtparkasse Mönchengladbach

BIC MGLSDE33
IBAN DE14 3105 0000 0004 5178 27

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans Peter Schlegelmilch
Vorstand: Frank Kindervatter

HRB 5912, Amtsgericht Mönchengladbach
USt-IdNr. DE 120499153

NEW Netz GmbH Postfach 11 04 52501 Geilenkirchen

Mühlenstadt Wegberg
FB Planen, Bauen Wohnen
Herr Stever
Rathausplatz 25

41844 Wegberg

Ihr Ansprechpartner
Grundsatzplanung

Telefon
02451 624-6430
Fax
02451 624-146430
E-Mail
Grundsatzplanung@new.de

Standort
Rektoratsstraße 18
41747 Viersen
Gebäude 1 Raum E21

Unsere Abteilung
771 Grundsatzplanung

Unser Zeichen
VII-04, Gewerbegebiet
Erkelenzer Str

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.04.2019

Datum
08.05.2019

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter:
www.ganz-einfach-energiesparen.de

Ihre Anfrage zum Bebauungsplan VII-04 – Gewerbegebiet Erkelenzer Str.

Sehr geehrter Herr Stever,

zur Sicherung der Versorgung im Gewerbegebiet benötigen wir eine Stationsfläche (ca. 4m x 6m). Anbei übermitteln wir Ihnen einen Plan, welchem Sie die gewünschte Position entnehmen können.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Johannes Hürckmans unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

NEW Netz GmbH
Johannes Hürckmans
Johannes.Huermans@new-netz.de
Tel.: 02451-624 6552

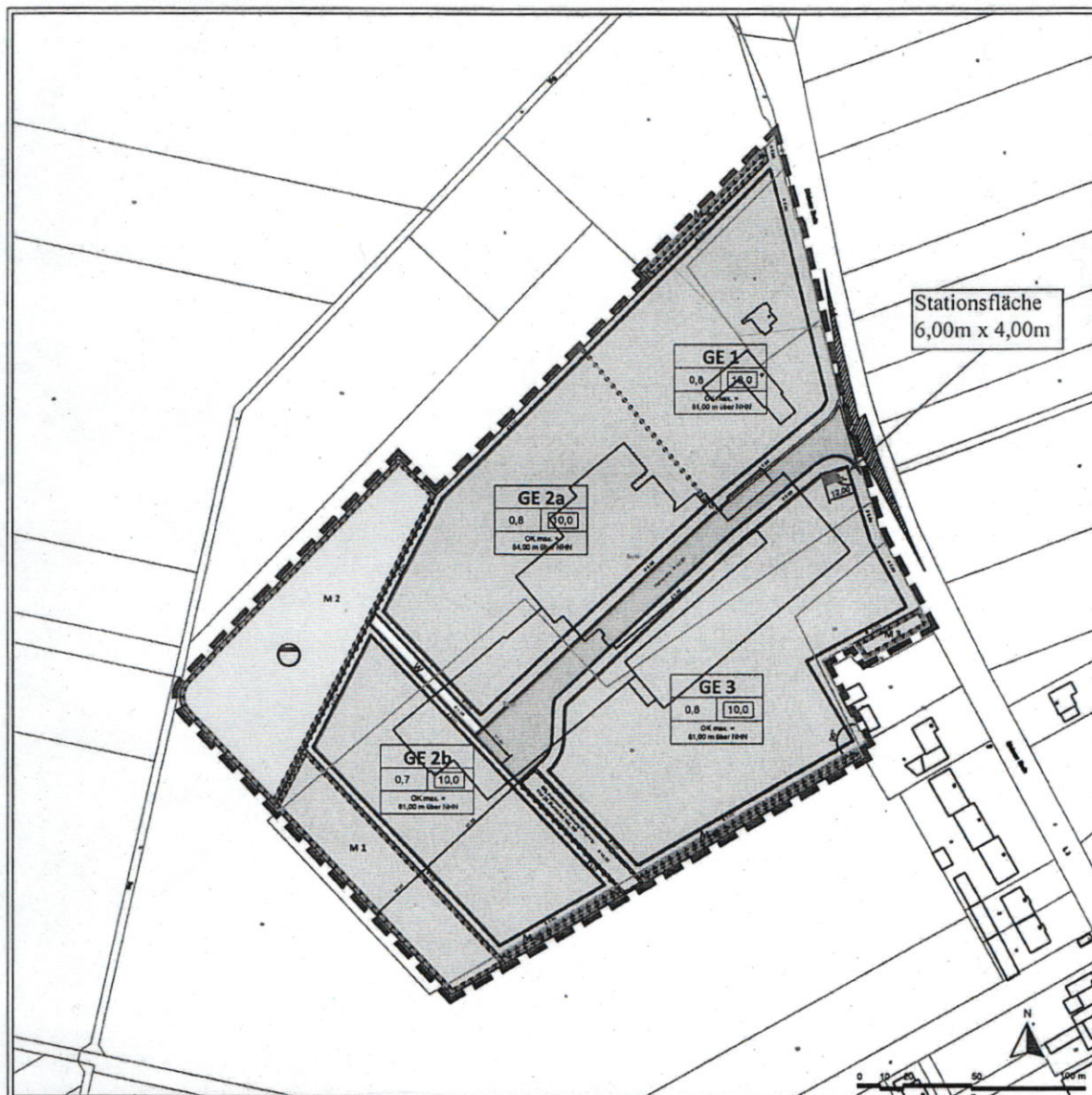
Mit freundlichen Grüßen

NEW Netz GmbH

i. V.



i. A. J. Hürckmans



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 8 BauNVO)

GE

Gewerbegebiet

z.B. GE 1

Gliederung des Gewerbegebiets
(zur Bestimmung der zulässigen
Nutzungen vgl. jeweilige Festsetzungen
1:1 zum Bebauungsplan)

Mäß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 ff. BauNVO)

z.B. 0,8

Grundflächenzahl

10,0

Baumassenzahl

OK

Oberkante

z.B.

OK max. =
81,00 m
(1:1000)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

W

Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

Wirtschaftsweg (W)

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Abwasserbeseitigung

Fläche für die Abwasserbeseitigung

Flächen für Versorgungseinlagen, für die Abfallentsorgung
und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen,
Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem
Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen
für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft (zur Bestimmung der Maßnahmen M 1 - M 4
vgl. jeweilige Festsetzungen 1:4 zum Bebauungsplan)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft (zur Bestimmung der Maßnahmen M 1 - M 4
vgl. jeweilige Festsetzungen 1:4 zum Bebauungsplan)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft (zur Bestimmung der Maßnahmen M 1 - M 4
vgl. jeweilige Festsetzungen 1:4 zum Bebauungsplan)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht (DPL) zu bebaubare
Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Bemerkung: gemäß Flächennutzungsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Darstellungen
(keine Festsetzungen)

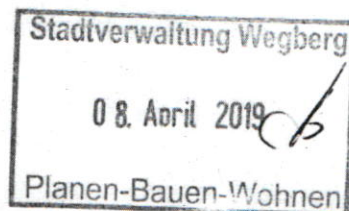
Von Bebauung freizuhaltendes Sichtfeld
(Anforderung)

~~24-5-3 5370040-99/19~~

21 2

Stellungnahme(n) (Stand: 08.04.2019)

Sie betrachten: VII-04, Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Str.
Verfahrensschritt: Frühzeitige Auslegung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 08.04.2019 - 17.05.2019



Behörde:	Schwalmverband
Frist:	17.05.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Schulz, am: 08.04.2019 , Aktenzeichen: 40.116 Sehr geehrte Damen und Herren, Die vorgelegte Planung zur Schaffung eines neuen Gewerbegebietes an der Erkelenzer Straße in Wegberg-Uevekoven nehmen wir zur Kenntnis. Wir unterstützen ausdrücklich das Vorhaben, die Niederschlagsentwässerung einer Versickerung zuzuführen bzw. die zur Brauchwassernutzung zu verwenden. Dementsprechend sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Oberflächengewässer betroffen. Wir stimmen dem beantragten Vorhaben zu. Mit freundlichen Grüßen Der Geschäftsführer gez. Schulz Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-